

AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen) HANS LEUTENEGER AG

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage für alle schriftlich, mündlich, per Telefon, per E-Mail oder via Internetkommunikation getroffenen Vereinbarungen zwischen der Hans Leutnegger AG (nachfolgend *Leutnegger*) und dem *Einsatzbetrieb*, welchem Personal (nachstehend *Arbeitnehmer*) leihweise (temporär) überlassen wird. Sie entfalten Rechtswirkung, sobald ein schriftlicher Vertrag zwischen *Leutnegger* und einem *Arbeitnehmer* abgeschlossen wird, worin sich Letzterer zu einem bestimmten Einsatz verpflichtet (Einsatzvertrag) und gelten als integrierender Bestandteil des jeweiligen Verleihvertrages, welcher zwischen *Leutnegger* und dem *Einsatzbetrieb* abgeschlossen wird.

Besondere Vereinbarungen im Verleihvertrag gehen diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen in jedem Falle vor. Sofern *Leutnegger* mit dem *Einsatzbetrieb* eine Rahmenvereinbarung abschliesst, gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, soweit diese Rahmenvereinbarung keine anders lautenden Bestimmungen enthält.

Als *Einsatzbetrieb* gilt jede Unternehmung, ungeachtet der Rechtsform. *Leutnegger* geht zudem davon aus, dass alle im Namen des *Einsatzbetriebes* auftretenden und handelnden Personen über die entsprechenden Befugnisse verfügen bzw. für den *Einsatzbetrieb* handlungsbevollmächtigt sind.

1. Der dem *Einsatzbetrieb* zur Verfügung gestellte *Arbeitnehmer* hat mit *Leutnegger* einen Vertrag abgeschlossen, welcher seine Rechte und Pflichten gegenüber *Leutnegger* und dem *Einsatzbetrieb* regelt.
Die Löhne, Ferien- und Feiertagsentschädigungen werden durch *Leutnegger* bezahlt. Zudem werden sämtliche Sozialbeiträge durch *Leutnegger* abgerechnet und bezahlt.
Der *Einsatzbetrieb* hat Fragen, welche das Verhältnis zwischen *Arbeitnehmer* und *Leutnegger* betreffen, direkt und ausschliesslich an *Leutnegger* zu richten.
2. Der *Einsatzbetrieb* prüft zu Beginn des Einsatzes, ob der *Arbeitnehmer* die, für den Einsatz erforderlichen Qualifikationen erfüllt und fähig ist, die ihm anvertrauten Arbeiten auszuführen. Ist dies nicht der Fall, hat der *Einsatzbetrieb* das Recht, den *Arbeitnehmer* während des ersten Arbeitstages zurückzuweisen; über die Rückweisung hat er *Leutnegger* unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
Der *Einsatzbetrieb* erklärt dem *Arbeitnehmer* die Benützung der zur Ausführung der Arbeit überlassenen Geräte, Maschinen und Materialien und überprüft deren Handhabung; er macht den *Arbeitnehmer* auf die jeweils anzuwendenden Sicherheitsnormen aufmerksam.
Der *Einsatzbetrieb* ist überdies verpflichtet, alle erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit des *Arbeitnehmers* vorzukehren und die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und SUVA-Richtlinien einzuhalten, sowie insbesondere auch die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten sicherzustellen.
Ohne ausdrückliche Vereinbarung zwischen *Einsatzbetrieb* und *Leutnegger* darf vom *Arbeitnehmer* nichts verlangt werden, was sein Leben oder die Gesundheit von ihm oder Dritten gefährdet; dies gilt insbesondere für die Bedienung von Maschinen, Geschäftsfahrzeugen, sowie für Einsätze, welche mit besonderen Risiken behaftet sind.
3. Sollte der *Einsatzbetrieb* während der Dauer eines Einsatzes den Arbeitsort, den Sammelplatz, die Arbeitszeiten oder die vereinbarte Tätigkeit ändern, ist er verpflichtet, *Leutnegger* unverzüglich und umfassend zu informieren.
4. Der *Einsatzbetrieb* hat die arbeitsrechtlichen Bestimmungen bezüglich Überzeit einzuhalten. Als Überzeit gilt jede Arbeitszeit, welche die gesetzlich festgelegte Höchstarbeitszeit gemäss Arbeitsgesetz (ArG) übersteigt. Die Entschädigung für Überzeit berechnet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und wird mit einem, den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Zuschlag zum Kundentarif gemäss Verleihvertrag in Rechnung gestellt.
5. Als Überstunden gelten die, zusätzlich zur normalen Arbeitszeit geleisteten Arbeitsstunden. Unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen und Abmachungen, werden Überstunden mit einem Zuschlag von 25% zum Kundentarif gemäss Verleihvertrag in Rechnung gestellt. Überstunden an Sonntagen und Feiertagen werden mit dem Zuschlag in Rechnung gestellt, welcher dem gesetzlichen Lohnzuschlag entspricht.
6. Der *Arbeitnehmer* wird von *Leutnegger* sorgfältig ausgewählt und besitzt das absolute Vertrauen. Dennoch kann *Leutnegger* weder für ungenügend ausgeführte Arbeit des *Arbeitnehmers*, noch für allenfalls daraus entstandenen Schaden

haftbar gemacht werden. *Leutenegger* lehnt insbesondere jegliche Haftung für Schäden ab, welche im Umgang mit empfindlichen oder wertvollen Substanzen oder Materialien, etc. entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Objekten, Maschinen und Materialien, welche dem *Arbeitnehmer* anvertraut werden. Gegenüber Dritten arbeitet der *Arbeitnehmer* unter der Verantwortung des *Einsatzbetriebes* (Art.101 OR), welcher sich entsprechend zu versichern hat. Der *Einsatzbetrieb* ist für die Qualität der ausgeführten Arbeiten des *Arbeitnehmers* allein verantwortlich.

Wird ein Fahrzeug zur Verfügung gestellt, muss der *Einsatzbetrieb* prüfen, ob der *Arbeitnehmer* über die erforderlichen Bewilligungen verfügt und die strikte Einhaltung der Verkehrsvorschriften sicherstellen. *Leutenegger* lehnt jegliche Haftung für körperliche Verletzungen oder materielle Schäden ab, welche dem *Einsatzbetrieb*, dessen Personal oder Dritten entstehen (Art. 101 OR). Der *Einsatzbetrieb* hat sich gegen solche Schäden entsprechend zu versichern.

7. Auf Anfrage kann *Leutenegger* den *Arbeitnehmer* mit entsprechendem Werkzeug für seinen Einsatz ausrüsten. Der Umfang und die jeweiligen Entschädigungsansätze sind im Verleihvertrag zu definieren.
8. Der Einsatz des *Arbeitnehmers* endet nach Ablauf der festgelegten Einsatzdauer. Bei unbefristeter Einsatzdauer kann, vorbehältlich anders lautender Abmachungen im Verleihvertrag, grundsätzlich jede Partei den Vertrag unter Einhaltung folgender Fristen kündigen:
 - 2 (zwei) Arbeitstage während der Probezeit, sowie der ersten 3 (drei) Monate eines ununterbrochenen Einsatzes;
 - 7 (sieben) Kalendertage zwischen dem vierten und sechsten Monat eines ununterbrochenen Einsatzes;
 - 1 Monat auf denselben Kalendertag des folgenden Monats ab dem 7. Monat eines ununterbrochenen Einsatzes.
9. Durch Unterzeichnung der Arbeitsrapporte bzw. Genehmigung gleichwertiger Aufzeichnungen bestätigt der *Einsatzbetrieb* die Richtigkeit der Angaben. Überstunden müssen mit entsprechendem Zuschlag in Prozenten separat ausgewiesen werden. Der Arbeitsrapport oder jede gleichwertige Aufzeichnung bildet die Abrechnungsgrundlage; er/sie ist verbindlich, kann nicht angefochten werden und gilt als Schuldanererkennung im Sinne von Art. 82 SchKG.
10. Untersteht der *Einsatzbetrieb* einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV), hat er insbesondere die im ave GAV aufgeführten Fahrt- und Verpflegungskosten zu übernehmen. Vorbehältlich anderslautender Abmachungen werden diese dem *Arbeitnehmer* direkt durch *Leutenegger* ausgerichtet und dem *Einsatzbetrieb* verrechnet. In allen übrigen Fällen gilt hinsichtlich Spesenregelung die Abmachung im jeweiligen Verleihvertrag.
11. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich auf der Basis der Arbeitsrapporte bzw. gleichwertiger Aufzeichnungen; *Leutenegger* kann zur wöchentlichen Rechnungsstellung übergehen, was jedoch im Voraus anzukündigen ist. Im Rechnungsbetrag inbegriffen sind sämtliche Arbeitsstunden, Sozialabgaben, Zulagen, Spesen, Nebenleistungen, sowie eine allfällige Entschädigung für Werkzeugbenutzung; die gesetzliche Mehrwertsteuer (MWST) wird zum Rechnungsbetrag hinzugeschlagen.
Der Rechnungsbetrag ist netto ohne Abzüge innert einer Frist von fünfzehn Tagen ab Zustellung der Rechnung zu bezahlen. Im Falle einer in-Verzug-Setzung wird ein Verzugszins von fünf Prozent p.a. verrechnet. Allfällige Beanstandungen zur Rechnung müssen innerhalb einer Frist von zehn Tagen ab Zustelldatum vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als genehmigt und es werden keine weiteren Abzüge akzeptiert.
12. Der leihweise überlassene *Arbeitnehmer* kann nach Beendigung des Einsatzes in den *Einsatzbetrieb* übertreten. Eine allfällige Entschädigung schuldet der *Einsatzbetrieb* nur, falls der Einsatz weniger als drei Monate gedauert hat und der Übertritt weniger als drei Monate nach Einsatzende erfolgt. Die Entschädigung richtet sich nach den Bestimmungen des AVG. Die Kündigungsfristen des *Arbeitnehmers* müssen berücksichtigt und eingehalten werden.
13. *Leutenegger* behält sich vor, die Tarife gemäss Verleihvertrag entsprechend der Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Regelungen in Gesamtarbeitsverträgen anzupassen. Die Tagesspesen bemessen sich nach Einsatzort und ortsgebrauch; vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in ave Gesamtarbeitsverträgen.
14. Für alle Streitigkeiten zwischen *Einsatzbetrieb* und *Leutenegger* betreffend Auslegung oder Anwendung der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder des Verleihvertrages gilt als Gerichtsstand der Ort der jeweiligen Zweigniederlassung von *Hans Leutenegger AG*, welche den *Arbeitnehmer* zur Verfügung gestellt hat. Das Recht von *Leutenegger*, das zuständige Gericht am Wohnort oder am Sitz des *Einsatzbetriebes* anzurufen, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Alle Verträge unterstehen dem schweizerischen Recht.

Die *Hans Leutenegger AG* verfügt über die gesetzlich erforderlichen Bewilligungen zum Personalverleih, welche durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Ressort Vermittlung und Verleih PAVV und die zuständige Kantonale Bewilligungsbehörde erteilt wurde (siehe nachstehende Adressen).

Adresse Bewilligungsbehörde
für Standort der jeweiligen Filiale

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Ressort Vermittlung und Verleih PAVV
Holzikofenweg 36
3003 Bern